

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELLERAU

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.01.2004 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM QUICKBORNER TAGEBLATT AM 30.01.2004 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 10.02.2004 DURCHFÜHRT.
3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 01.04.2004 DEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 08.04.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
5. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 19.04.2004 BIS 19.05.2004 NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.04.2004 IM QUICKBORNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.06.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AM 29.06.2004 BESCHLOSSEN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
8. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT ERLASS VOM 08.09.2004 Az: IV 647-512.111-62.019 DIE 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GENEHMIGT.
mit Hinweisen
9. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 29.9.2004 IM QUICKBORNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MITHIN AM 30.9.2004 WIRKSAM.

ELLERAU, DEN 12.10.04



.....
-BÜRGERMEISTER-

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990

1. DARSTELLUNGEN

- | | | |
|--|---|---|
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES | |
| | WOHNBAUFLÄCHEN | § 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 1 BauNVO |
| | GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE | § 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB |
| | FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN: REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN | § 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB |

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- | | | | |
|--|-------|--------|----------|
| | KNICK | § 15 b | LNatSchG |
|--|-------|--------|----------|

BEARBEITUNG : 26.01.2004

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB ■ § 3(3) BauGB ■ § 6(5) BauGB